

**Statuten**  
**der**  
**Bürgerkorporation**  
**Liesberg**

**2019**



## **Anmerkung**

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I Entstehung und Aufgaben**

- § 1 Entstehung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben der Bürgerkorporation

### **II Organe der Bürgerkorporation und ihre Aufgaben**

- § 4 Die Organe der Korporation
- § 5 Aufgaben und Kompetenzen der Korporationsversammlung
- § 6 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- § 7 Zusammensetzung und Wahlverfahren
- § 8 Aufgaben des Präsidenten
- § 9 Aufgaben des Vize-Präsidenten
- § 10 Kommissionen
- § 11 Aktuariat und Rechnungsführung
- § 12 Kontrollstelle

### **III Verfahrensordnung**

- § 13 Einberufung der Korporationsversammlung
- § 14 Stimmberechtigung
- § 15 Beratung, Redeordnung
- § 16 Ordnungsanträge
- § 17 Persönliche Erklärung
- § 18 Schluss der Beratung
- § 19 Fragestellung
- § 20 Abstimmungsregeln
- § 21 Wahlen

### **IV Aufnahme und Ausschluss von Korporationsmitgliedern**

- § 22 Aufnahme neuer Korporationsmitglieder
- § 23 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 24 Austritt aus der Bürgerkorporation
- § 25 Ausschluss aus der Bürgerkorporation

### **V Burgernutzen**

- § 26 Anspruch auf den Burgernutzen sowie Art und Weise der Ausschüttung

## **VI Schlussbestimmungen**

§ 27 Beschwerderecht

§ 28 Änderung oder Aufhebung

§ 29 Inkrafttreten

## **I Entstehung und Aufgaben**

### **§ 1 Entstehung**

Aufgrund der Urnenabstimmung vom 19. Februar 1995 errichtet die Burgerschaft der ehemaligen Gemischten Gemeinde Liesberg gestützt auf § 135b des Gemeindegesetzes eine öffentlich-rechtliche Bürgerkorporation.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Bürgerkorporation Liesberg besteht aus allen Personen, die zum Zeitpunkt der Statutenänderung vom 1. Januar 2019 Mitglieder der Bürgerkorporation sind, sowie allen Personen, die

- a. unmittelbar von einem Mitglied der Bürgerkorporation abstammen
- b. das Schweizer Bürgerrecht besitzen
- c. in der Gemeinde Liesberg wohnhaft sind
- d. nicht Mitglied einer anderen Bürgerkorporation sind

<sup>2</sup> Massgeblich für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einem lebenden oder verstorbenen Mitglied der Bürgerkorporation Liesberg.

<sup>3</sup> Von den Rechten als Mitglied der Bürgerkorporation (Stimm- und Wahlrecht und Bürgernutzen) kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Nachweis der Abstammung und des Wohnsitzes von der um Aufnahme ersuchenden Person erbracht wurde.

<sup>4</sup> Die Versammlung der Bürger kann neue Mitglieder gemäss § 22 in die Korporation aufnehmen.

### **§ 3 Aufgaben der Bürgerkorporation**

Die Bürgerkorporation erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie verwaltet das Bürgergut
- b. Sie bewirtschaftet ihre Waldungen
- c. Sie regelt die Aufnahme neuer Korporationsmitglieder
- d. Sie fördert die Heimatverbundenheit sowie das soziale und kulturelle Leben

## **II Organe der Burgerkorporation und ihre Aufgaben**

### **§ 4 Die Organe der Korporation**

Die Organe der Burgerkorporation sind:

- a. Die Versammlung der Korporationsmitglieder
- b. Der Vorstand
- c. Die Kommissionen
- d. Das Aktuariat, die Rechnungsführung und die Kontrollstelle (Verwaltungsorgane)

### **§ 5 Aufgaben und Kompetenzen der Korporationsversammlung**

Die Versammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, der Verwaltungsorgane und der jeweiligen Stimmenzähler
- b. Aufnahme neuer bzw. Ausschluss bisheriger Korporationsmitglieder
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Genehmigung der Korporationsrechnung
- e. Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten
- f. Beschlussfassung über die Veränderung des Bürgergutes
- g. Einsetzung von Kommissionen (vgl. § 10)
- h. Genehmigung von finanziellen Aufwendungen ausserhalb des Budgets, sofern dafür nicht der Vorstand zuständig ist (vgl. § 6 Bst. h)

### **§ 6 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. er vertritt die Burgerkorporation nach aussen
- b. er vollzieht die Beschlüsse der Korporationsversammlung
- c. er erstellt das Budget
- d. er erstellt die Korporationsrechnung
- e. er beaufsichtigt die Verwaltungsorgane und ist zusammen mit diesen für die ordnungsgemässe Verwaltung der Korporationsgüter verantwortlich
- f. er bereitet die Geschäfte der Korporationsversammlung vor
- g. er regelt die Anstellungsverhältnisse des Personals und erlässt die Pflichtenhefte
- h. er hat eine Finanzkompetenz bis zum Betrag von CHF 6'000.-- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens CHF 30'000.-- pro Rechnungsjahr
- i. er ist für sämtliche übrigen Geschäfte zuständig, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen (vgl. § 5)

## **§ 7 Zusammenfassung und Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus vier weiteren Mitgliedern der Bürgerkorporation.

<sup>2</sup> Sie werden von der Korporationsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit stimmt mit derjenigen für die Behörden der Einwohnergemeinde überein.

<sup>3</sup> Der Vorstand ernennt den Vize-Präsidenten ebenfalls auf vier Jahre.

## **§ 8 Aufgaben des Präsidenten**

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. er steht dem Vorstand vor
- b. er leitet die Korporationsversammlung
- c. er unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar die Beschlüsse, Briefe und Protokolle

## **§ 9 Aufgaben des Vize-Präsidenten**

Der Vize-Präsident hat folgende Aufgaben:

- a. er übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- b. er übernimmt die Versammlungsleitung, wenn der Präsident sich an der Diskussion beteiligt

## **§ 10 Kommissionen**

Die Korporationsversammlung kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Sie legt deren Befugnisse fest und bezeichnet die Mitglieder.

## **§ 11 Aktuariat und Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Der Aktuar erledigt die Sekretariatsarbeiten der Bürgerkorporation und deren Organe. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup> Dem Kassier obliegt die Rechnungsführung der Bürgerkorporation und die Vermögensverwaltung. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft geregelt.

## **§ 12 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Korporationsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit stimmt mit derjenigen für die Behörden der Einwohnergemeinde überein.

<sup>2</sup> Die Korporationsversammlung kann die Aufgaben der Kontrollstelle auch den Organen der Einwohnergemeinde übertragen, sofern diese einverstanden sind.

### **III Verfahrensordnung**

#### **§ 13 Einberufung der Korporationsversammlung**

- <sup>1</sup> Die Bürgerkorporation versammelt sich auf Anordnung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die schriftlichen Einladungen zu den Korporationsversammlungen unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens sieben Tage vor der Versammlung.
- <sup>3</sup> Am Sitzungstag können neue Geschäfte durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Korporationsmitglieder aufgenommen und beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

#### **§ 14 Stimm- und Wahlrecht**

Mit Erreichung des 18. Altersjahres erlangen die ortsansässigen Mitglieder der Bürgerkorporation das Stimm- und Wahlrecht analog den Bestimmungen der Einwohnergemeinde.

#### **§ 15 Beratung, Redeordnung**

- <sup>1</sup> Die Geschäfte werden nach der beschlossenen Reihenfolge behandelt, wobei zuerst der Antragsteller und der Vorstand zum Wort kommen sollen.
- <sup>2</sup> In der Regel wird einem Versammlungsteilnehmer zum gleichen Gegenstand das Wort nur zweimal erteilt. Ausnahmen davon und die allfällige Redezeit werden jeweils von der Versammlung beschlossen.

#### **§ 16 Ordnungsanträge**

- <sup>1</sup> Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf Verschiebung, Rückweisung nach beschlossenem Eintreten, Schluss der Debatte, Rückkommen auf gefasste Beschlüsse, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung.
- <sup>2</sup> Über Ordnungsanträge ist ohne Beratung sofort abzustimmen.

#### **§ 17 Persönliche Erklärung**

Jeder Versammlungsteilnehmer kann jederzeit eine persönliche Erklärung abgeben, um Angriffe auf die eigene Person zurückzuweisen.

#### **§ 18 Schluss der Beratung**

Der Vorsitzende hat Schluss der Beratung, sei es mangels weiterer Voten oder auf Beschluss der Versammlung (Ordnungsantrag gemäss § 16), ausdrücklich festzustellen.

## **§ 19 Fragestellung**

Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Versammlung die Abstimmungsreihenfolge.

## **§ 20 Abstimmungsregeln**

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Mehrs ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Abgestimmt wird in der Regel durch Handerheben, wenn nicht mindestens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangen.

<sup>2</sup> Der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt er – jedoch nur bei offener Abstimmung – den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Ausser bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern gilt ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, ohne Abstimmung als einstimmig angenommen. Der Vorsitzende hat die stillschweigende Annahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen.

## **§ 21 Wahlen**

<sup>1</sup> Wahlen erfolgen in der Regel durch Handerheben, wenn nicht mindestens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Wahl verlangen. Der Präsident stimmt mit. Vorbehalten bleibt die Stille Wahl.

<sup>2</sup> Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, erfolgt die Stille Wahl. Der Präsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. Bei der Wahl des Präsidenten ist Stille Wahl ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für einen ersten Wahlgang gilt jeweils das absolute Mehr. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

<sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>5</sup> Wird ein dritter Wahlgang nötig, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

## **IV Aufnahme und Ausschluss von Korporationsmitgliedern**

### **§ 22 Aufnahme neuer Korporationsmitglieder**

- <sup>1</sup> Mitglied der Burgerkorporation kann jeder Schweizer Bürger werden,
  - a. der einen guten Leumund hat
  - b. der seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde ansässig ist
  - c. der den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt
  - d. der in die kommunalen Verhältnisse eingegliedert und mit den örtlichen Sitten und Gebräuchen vertraut ist
  - e. der sich für die Burgerkorporation verdient gemacht hat
  - f. der nicht Mitglied einer anderen Burgerkorporation ist
- <sup>2</sup> Die Korporationsversammlung legt die Aufnahmegebühr auf Antrag des Vorstandes fest.
- <sup>3</sup> Die Aufnahmegebühr beträgt zwischen CHF 500.-- und CHF 2'000.--. In Härtefällen kann die Korporationsversammlung die Gebühr reduzieren oder vollständig erlassen.
- <sup>4</sup> Die Burgerkorporation verpflichtet sich, den ehemaligen Burger-Rodel als ordentliches Mitgliederverzeichnis weiterzuführen.

### **§ 23 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- <sup>1</sup> Die Korporationsversammlung kann Bürgern, die sich um die Burgerkorporation besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes das Ehrenbürgerrecht ohne Standesfolge verleihen.
- <sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

### **§ 24 Austritt aus der Burgerkorporation**

- <sup>1</sup> Mitglieder der Burgerkorporation können auf das Ende des Kalenderjahres aus der Burgerkorporation austreten, wenn sie dem Vorstand den Austritt bis Ende November schriftlich erklärt haben.
- <sup>2</sup> Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts und der Wegzug aus der Gemeinde Liesberg hat auch ohne schriftliche Erklärung den Austritt aus der Burgerkorporation zur Folge.

### **§ 25 Ausschluss aus der Burgerkorporation**

Korporationsmitglieder, die in schwerer Weise gegen die Interessen der Burgerkorporation verstossen, können durch Beschluss der Korporationsversammlung aus der Burgerkorporation ausgeschlossen werden. Die betroffenen Korporationsmitglieder sind vor dem Entscheid über den eventuellen Ausschluss anzuhören.



## **V Burgernutzen**

### **§ 26 Anspruch auf den Burgernutzen sowie Art und Weise der Ausschüttung**

<sup>1</sup> Anspruch auf den Burgernutzen haben alle Korporationsmitglieder, welche am 30. September des Vorjahres in Liesberg Wohnsitz hatten und seither bis zum Tage der Abgabe des Burgernutzens ununterbrochen in Liesberg wohnen. Der Burgernutzen des laufenden Kalenderjahres muss bis zum 30. September bezogen werden. Danach verfällt der Anspruch für das laufende Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Der Burgernutzen besteht in der Regel aus einer Barauszahlung. Über deren Summe entscheidet die Versammlung der Bürgerkorporation.

<sup>3</sup> Bei einem negativen Ergebnis der Jahresrechnung kann der Burgernutzen durch den Vorstand reduziert oder ausgesetzt werden

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Beschwerderecht**

Erlasse, Verfügungen und Entscheide/Beschlüsse der Korporationsmitglieder und der Korporationsorgane sind in Anwendung von § 172 und folgende Gemeindegesetz anfechtbar. Beschwerdeinstanz ist in der Regierungsrat.

### **§ 28 Änderung oder Aufhebung**

Die Änderung oder Aufhebung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Korporationsmitglieder.

## § 29 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten der Bürgerkorporation Liesberg vom 3. Juni 1996 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Liesberg, 18. Dezember 2018



Namens der Burgerversammlung  
Der Präsident:      Der Schreiber:

*Mr. Steiner* *NA*

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2019 genehmigt.